

Gemeinde: Werbach

Landkreis: Main-Tauber

Az.: 700.10

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung-AbwS)
der Gemeinde Werbach vom 24.09.2024**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 23. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1: Änderung der Abwassersatzung

1. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde Werbach eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Werbach und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2015 finden entsprechend Anwendung. Die Gebühr für diesen Zwischenzähler beträgt ab 1. Januar 2026 2,70 Euro pro Monat.

2. § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- 1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 2,36 Euro. Ab dem 1. Januar 2027 beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser 2,71 Euro.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026: 0,42 Euro. Ab dem 1. Januar 2027 beträgt die Niederschlagswassergebühr je m² versiegelte Fläche 0,47 Euro.
- 3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Werbach, den 23. Juni 2026

Wyrwoll, Bürgermeister

